



LANDKREIS LÜNEBURG

# Amtsblatt

## für den Landkreis Lüneburg

51. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 25.03.2025

Nr. 3b

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

### B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

	Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Aufhebung der Satzung der Stadt Lüneburg über die Erhebung des Straßenausbaubeitrags (Straßenausbaubeitragsatzung) vom 17.12.1992 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 02.07.2003 . . . . .	127
	Bekanntmachung der Satzung über die Veränderungssperre Nr. 3 - 2025 der Hansestadt Lüneburg für den Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 196 „Vor dem Neuen Tore“ . . . . .	127
	Bekanntmachung der Satzung über die 2. Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 1 - 2022 der Hansestadt Lüneburg für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 172 „Bleckeder Landstraße / Schützenplatz“ . . . . .	129
	Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 172 „Bleckeder Landstraße / Schützenplatz“ gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) . . . . .	131
Samtgemeinde Dahlenburg	Haushaltssatzung der Samtgemeinde Dahlenburg für das Haushaltsjahr 2025 . . . . .	133
	Haushaltssatzung der Gemeinde Dahlem für das Haushaltsjahr 2025 . . . . .	134

### C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

### D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

## **B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

### **Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Aufhebung der Satzung der Stadt Lüneburg über die Erhebung des Straßenausbaubeitrags (Straßenausbaubeitragsatzung) vom 17.12.1992 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 02.07.2003**

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 20.03.2025 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Aufhebung der Straßenausbaubeitragsatzung**

Die Satzung der Stadt Lüneburg über die Erhebung des Straßenausbaubeitrags (Straßenausbaubeitragsatzung) in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 02.07.2003 wird aufgehoben.

#### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Lüneburg, 20.03.2025

Hansestadt Lüneburg

Kalisch

Oberbürgermeisterin

### **Bekanntmachung der Satzung über die Veränderungssperre Nr. 3 - 2025 der Hansestadt Lüneburg für den Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 196 „Vor dem Neuen Tore“**

#### **Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Veränderungssperre Nr. 3 - 2025 für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 196 „Vor dem neuen Tore“**

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 20.03.2025 die folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

1. Die Veränderungssperre erstreckt sich auf das Gebiet, für das der Verwaltungsausschuss der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 11.02.2025 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 196 „Vor dem neuen Tore“ beschlossen hat.
2. Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre sind auf dem anliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, mit einer unterbrochenen schwarzen Linie gekennzeichnete (Gemarkung Lüneburg, Flur 6, Flurstücke 27/21, 61/17; Flur 9, Flurstücke 19/2, 39/50, 39/58, 39/59, 39/60, teilweise 86/18, teilweise 87/9, teilweise 87/12; Flur 10, Flurstücke 2/12, 3/11, 26/4, 163/26, teilweise 37/18, teilweise 39/12).

#### **§ 2 Rechtswirkung der Veränderungssperre**

1. Im räumlichen Geltungsbereich dieser Veränderungssperre dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

#### **§ 3 Ausnahmen**

Ausnahmen von der Veränderungssperre können zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

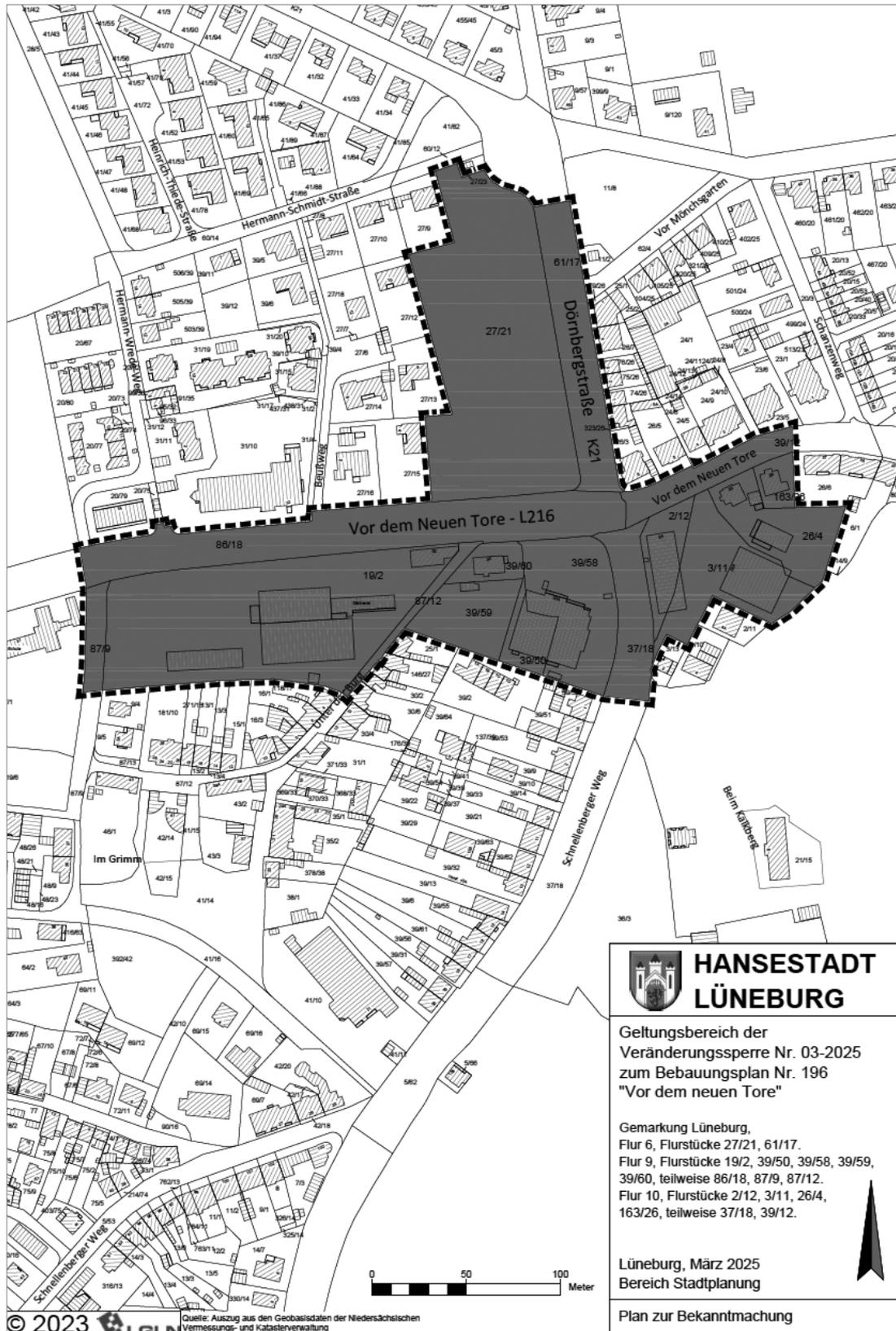
#### **§ 4 Inkrafttreten**

Die Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lüneburg, den 21.03.2025

Die Oberbürgermeisterin

gez. Kalisch



Vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die Veränderungssperre kann im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35, I. Stock, Zimmer 1.12 während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Über den Inhalt der Veränderungssperre wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 BauGB,
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
3. gemäß § 10 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

auf folgendes hingewiesen:

1. Sind aufgrund dieser Veränderungssperre die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
2. Unbeachtlich werden:
  1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
  4. nach § 10 Abs. 2 NKomVG beachtliche Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften, die dort enthalten oder aufgrund dessen erlassen worden sind,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Beachtlich bleibt nach NKomVG, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Lüneburg, den 21.03.2025

Die Oberbürgermeisterin  
In Vertretung  
gez. Gundermann  
Stadtbaurätin

## **Bekanntmachung der Satzung über die 2. Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 1 - 2022 der Hansestadt Lüneburg für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 172 „Bleckeder Landstraße / Schützenplatz“**

### **Satzung der Hansestadt Lüneburg über die 2. Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 1 – 2022 für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 172 „Bleckeder Landstraße / Schützenplatz“**

Aufgrund §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs.2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 20.03.2025 die 2. Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 1 – 2022 als Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

1. Die 2. Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 1 – 2022 erstreckt sich auf das Gebiet, für das der Verwaltungsausschuss der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 05.05.2022 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 172 „Bleckeder Landstraße / Schützenplatz“ beschlossen hat.
2. Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre sind auf dem untenstehenden Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, mit einer unterbrochenen schwarzen Linie gekennzeichnet (Gemarkung Lüneburg, Flur 24, Flurstücke 35/486, 35/487, 5/3, 5/113, 7/80, 7/86, 7/87, 7/105, 5/114, 5/41, 7/85, 7/88, 7/105, 7/94, 6/19, 5/117).

#### **§ 2 Geltungsdauer**

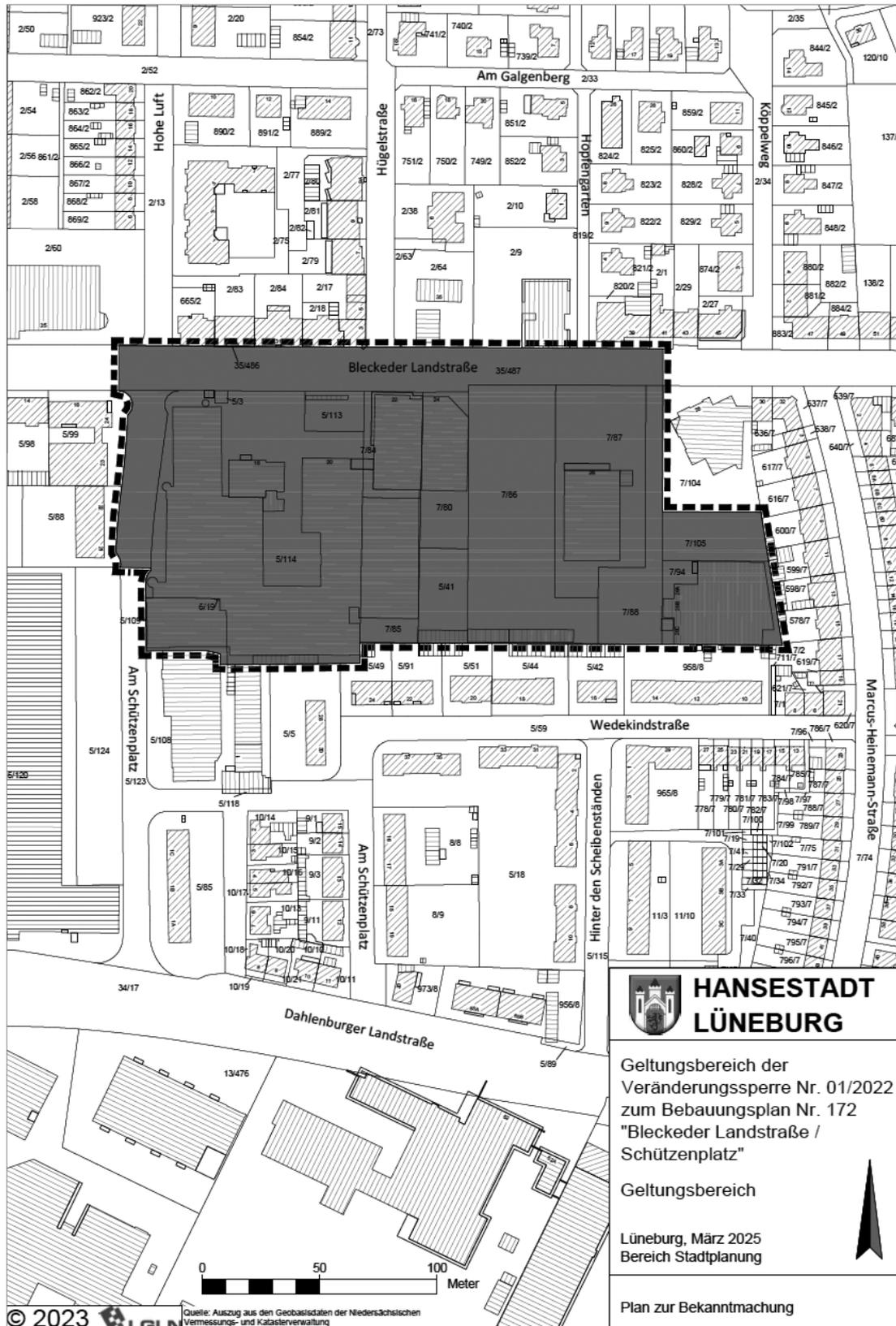
Die Geltungsdauer der Veränderungssperre Nr. 1 – 2022 wird um ein Jahr verlängert.

#### **§ 3 Inkrafttreten**

Die 2. Verlängerung der Veränderungssperre tritt am 18.05.2025 in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtskräftig geworden ist, spätestens jedoch mit Ablauf des 17.05.2026.

Lüneburg, den 21.03.2025

gez. Kalisch  
Oberbürgermeisterin



Vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die 2. Verlängerung der Veränderungssperre kann im Geschäftszimmer des Bereichs Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35, I. Stock, Zimmer 1.07 während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Über den Inhalt der Veränderungssperre wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 BauGB,
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
3. gemäß § 10 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

auf folgendes hingewiesen:

1. Sind aufgrund dieser 2. Verlängerung der Veränderungssperre die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
2. Unbeachtlich werden:
  1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
  4. nach § 10 Abs. 2 NKomVG beachtliche Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften, die dort enthalten oder aufgrund dessen erlassen worden sind,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Beachtlich bleibt nach NKomVG, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Lüneburg, den 21.03.2025

In Vertretung  
Gez. Gundermann  
Stadtbaurätin

## **Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 172 „Bleckeder Landstraße / Schützenplatz“ gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)**

**Der Verwaltungsausschuss der Hansestadt Lüneburg hat in der Sitzung am 18.03.2025 folgende Beschlüsse gefasst:**

1. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 172 „Bleckeder Landstraße / Schützenplatz“ einschließlich Begründung wird beschlossen.
2. Der Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung sowie die sonstigen Planunterlagen sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind über die Auslegung zu benachrichtigen und zur Stellungnahme aufzufordern.

**Der Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung ist nachfolgend zeichnerisch dargestellt.**

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 172 „Bleckeder Landstraße / Schützenplatz“ einschl. Begründung ist gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB in der Zeit vom **26.03.2025 bis einschließlich 25.04.2025** online auf der Homepage der Hansestadt Lüneburg verfügbar (<https://www.hansestadt-lueneburg.de/bekanntmachungen>).

Zusätzlich sind alle Informationen über Bauleitpläne im Beteiligungsverfahren sowie wirksame / rechtskräftige Bauleitpläne über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen ([uvp.niedersachsen.de](http://uvp.niedersachsen.de)) zugänglich.

Anregungen und Stellungnahmen können während der Veröffentlichungsfrist von jeder Person per E-Mail ([sternnahmen61@stadt.lueneburg.de](mailto:sternnahmen61@stadt.lueneburg.de)) eingereicht werden. Bei Bedarf können diese auch auf anderem Weg abgegeben werden. Auch interessierte Kinder und Jugendliche sind eingeladen, sich zu der Planung zu äußern.

Für Darlegungen und die Anhörung stehen fachkundige Mitarbeitende vor Ort oder telefonisch unter 04131/309-3429 zur Verfügung.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die ausgelegten Unterlagen und der Entwurf des Bebauungsplanes liegen auch im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35, 1. Stock, an der Aushangtafel neben Zimmer 1.10, montags bis donnerstags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr und freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr, aus.

Der Bebauungsplan Nr. 172 „Bleckeder Landstraße / Schützenplatz“ wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

**Hinweis:** Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Lüneburg, 21.03.2025

In Vertretung  
Gez. Gundermann  
Stadtbaurätin



## Haushaltssatzung der Samtgemeinde Dahlenburg für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Dahlenburg in der Sitzung am 27.02.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	10.496.000 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	12.380.000 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2.	im <b>Finanzhaushalt</b>	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.888.000 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.284.600 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.508.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.849.800 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.048.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	838.700 €
	festgesetzt	
	Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	16.444.000 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	18.973.100 €

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 5.048.000 € festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6.000.000 € festgesetzt.

### § 5

Die Samtgemeindeumlage wird auf 56,00 % der für die Gliedgemeinden geltenden Steuerkraftmesszahlen festgesetzt.

### § 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, soweit sie:

1. einen Betrag von 500.000 € für Dienst- und Lieferleistungen nicht übersteigen,
2. für Investitionen im Bauwesen, einen Betrag von 1.000.000 € nicht übersteigen, bzw. 20% der veranschlagten Kosten bei Einzelvergaben.

Dahlenburg, den 27.02.2025

Uta Kraake  
Samtgemeindebürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2, 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und nach § 111 Abs. 3 NKomVG in Verbindung mit § 15 Niedersächsischen Gesetz über den Finanzausgleich (NFAG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 07. März 2025 unter dem Az. 34.40 – 15.12.10 / 40 mit einer Auflage erteilt worden. Dieser Auflage ist der Samtgemeinderat mit Beschluss vom 20.03.2025 beigetreten.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 25.03. bis 01.04.2025 im Rathaus der Samtgemeinde Dahlenburg im Zimmer 14 zu den Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus. Der Haushaltsplan ist auch auf der Internetseite der Samtgemeinde eingestellt.

Dahlenburg, den 20.03.2025

Uta Kraake  
Samtgemeindebürgermeisterin

## Haushaltssatzung der Gemeinde Dahlem für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Dahlem in der Sitzung am 06.02.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b>	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.186.500 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.457.100 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	546.000 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2.	im <b>Finanzhaushalt</b>	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.166.200 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.398.400 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	591.800 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.131.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	265.200 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	54.700 €

festgesetzt

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 265.200 € festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 € festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	420 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	230 v. H.
2.	Gewerbsteuer	400 v. H.

### § 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, soweit sie einen Betrag von 5.000 € nicht übersteigen.

Gemeinde Dahlem, den 06.02.2025

Elke Allers  
Bürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 17.03.2025 unter dem Az. 34.40 – 15.12.10 / 42 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 25.03.2025 bis 01.04.2025 im Rathaus der Samtgemeinde Dahlenburg im Zimmer 14 zu den Öffnungszeiten oder nach Absprache zur Einsichtnahme öffentlich aus. Weiterhin ist er auf der Seite der Samtgemeinde im Internet hinterlegt.

Dahlem, den 18.03.2025

Elke Allers  
Bürgermeisterin